

S T A T U T E N
des Vereins
Film- und Fotoclub Gutau

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "**Film- und Fotoclub Gutau**" (ZVR-Zl.: 028822662).

Er hat seinen Sitz bei der jeweiligen Vereinsobfrau/beim jeweiligen Vereinsobmann und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und im Besonderen auf das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gutau.

§ 2: Zweck

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Clubabende, Ausflüge sowie weitere Aktivitäten dienen der Festigung des Zusammenhaltes unter den Vereinsmitgliedern.
- 3) Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und den Vereinsmitgliedern wird die kreative und gestalterische Komponente des Filmens und Fotografierens durch geeignete Aktivitäten und Veranstaltungen vermittelt.
- 4) Film- und Fotoproduktionen, die einen Bezug zu Gutau und der näheren Umgebung haben, werden gezielt gefördert und produziert.
- 5) Erfahrungs- und Meinungsaustausch der Mitglieder untereinander sowie mit Vereinen und Gruppen, die ähnliche Zwecke verfolgen, werden im Rahmen der Möglichkeiten gefördert.
- 6) Durch Sammlung und Bewahrung von historischen Gutauer Postkarten, Fotos, Dias, Filmen und sonstigen Dokumenten und Gegenständen wird die Gutauer Ortsgeschichte im Rahmen der Möglichkeiten dokumentiert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

Ideelle Mittel sind alle Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Materielle Mittel:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Spenden
- 3) Erlöse aus Veranstaltungen
- 4) Vertrieb eigener Produktionen (DVDs, Bild- und Videodateien, Kalender etc.)
- 5) Lizenzgebühren aus Filmproduktionen, DVDs, Bild- und Videodateien, etc.
- 6) Verleih der vereinseigenen Ausrüstung
- 7) Sponsoring
- 8) Förderungen durch öffentliche Gebietskörperschaften
- 9) Annahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder (Ehren-Obfrau/Ehren-Obmann).

Alle Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsgeschehen aufgerufen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine bereits bestehende Mitgliedschaft im Verein.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins wird die Mitgliedschaft ebenfalls beendet.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet, sofern mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst **binnen vier Wochen** zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle 3 Jahre** statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
 - d) Beschluss der/einer/eines Rechnungsprüfer/in/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin / Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) **binnen vier Wochen** statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen** vor dem Termin schriftlich (Brief, Email oder einem anderen digitalen Nachrichtendienst) einzuladen. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Postaufgabetag oder Absendetag der digitalen Nachricht. Der vom jeweiligen Mitglied bevorzugte Kontaktweg ist einmal zu erheben und nachfolgend im Rahmen von Clubabenden oder sonstigen Mitgliederversammlungen aktuell zu halten. In Dringlichkeitsfällen kann bei Festsetzung einer außerordentlichen Generalversammlung diese Frist verkürzt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen oder die/eine Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kuratorin/Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind **mindestens drei Tage** vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Obfrau/der Obmann bzw. eine ihrer Stellvertreter/innen / einer seiner Stellvertreter/innen kann eine/n Wahlleiter/in durch Abstimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen.
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein.
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen des Vereins.
- 8) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- 10) Entgegennahme des Rücktrittes des gesamten Vorstandes gem. § 11 Abs. 10 dieser Statuten.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus **5 Mitgliedern** und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, der stellvertretenden Obfrau/dem stellvertretenden Obmann, der Kassierin/dem Kassier, der stellvertretenden Kassierin/dem stellvertretenden Kassier und der stellvertretenden Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer. Da im Vereinsalltag die meisten organisatorischen Abläufe digital bearbeitet und verwaltet werden und dies eng mit der Arbeit der Obfrau/des Obmannes verbunden ist, übernimmt diese/dieser sinnvollerweise die Agenden der Schriftführerin/des Schriftführers. Unterstützt wird sie/er dabei von einer stellvertretenden Schriftführerin/einem stellvertretenden Schriftführer. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Stimmrecht der Obfrau/des Obmannes, trotz der Doppelfunktion steht ihr/ihm nur ein Stimmrecht zu. Ist die Obfrau/der Obmann oder ein anderes Mitglied bei einer Vorstandssitzung verhindert, wird bei Stimmgleichheit das ausschlaggebende Stimmrecht in der Reihenfolge Obfrau/Obmann, stellvertretende Obfrau/stellvertretender Obmann, Kassierin/Kassier, stellvertretende Kassierin/stellvertretender Kassier und stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer ausgeübt.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **3 Jahre**. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von ihrer/ihres Stellvertreterin/Stellvertreter / seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (3 Personen) von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau / des Obmannes den Ausschlag. Siehe dazu auch die Reihenfolge der Stellvertreter/innen in Abs. 1!
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau / der Obmann, bei Verhinderung eine/r ihrer Stellvertreter/innen / seiner Stellvertreter/innen. Sind auch diese verhindert, so kann eine Vorstandssitzung vorerst nicht stattfinden.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die stellvertretende Obfrau/der stellvertretende Obmann sowie die stellvertretende Schriftführerin/der stellvertretende Schriftführer unterstützen die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmannes und der stellvertretenden Obfrau/des stellvertretenden Obmannes oder der stellvertretenden Schriftführerin/des stellvertretenden Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmannes und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann zuerst von der stellvertretenden Obfrau/dem stellvertretenden Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von der stellvertretenden Schriftführerin/vom stellvertretenden Schriftführer, bei deren Verhinderung durch den/die Kassier/in vertreten. Der/die stellvertretende Schriftführer/in und der/die Kassier/in vertreten sich gegenseitig.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- 1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand **binnen sieben Tagen** macht der andere Streitteil **innerhalb von 14 Tagen** seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand **innerhalb von sieben Tagen** wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter **binnen weiterer 14 Tage** ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Anhörung darf von allen Mitgliedern mitverfolgt werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bzw. außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf die geplante Auflösung des Vereins ist in der schriftlichen Einladung zu dieser Generalversammlung bzw. außerordentlichen Generalversammlung **ausdrücklich** hinzuweisen.
- 2) Der letzte Vorstand des Vereins hat die freiwillige Auflösung des Vereins der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 28 VereinsG 2002) und nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu handeln. Der letzte Vorstand ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung **innerhalb von vier Wochen** nach Beschlussfassung im **Amtsblatt der Marktgemeinde Gutau** zu verlautbaren.
- 3) Die Generalversammlung gem. Abs. 1 hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie auch eine Abwicklerin/einen Abwickler im Sinne des § 30 VereinsG 2002 zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

§ 17: Schlussbestimmung

Die Änderung dieser Statuten wurde in der ordentlichen Generalversammlung am 25. Februar 2022 im Gasthaus Resch, 4293 Gutau, Marktplatz 13, beschlossen.